



# Beitragsordnung

vom 10. März 2023

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beiträge der Mitglieder, die Gebühren und die Umlagen sowie die Zahlungsweise. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Freien Turn- und Sportvereinigung Ost e. V. geändert werden. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- (3) Über die Höhe der Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.

## § 3 Beiträge

- (1) Für die Mitgliedschaft im TuS Ost gelten ab 01.04.2023 folgende monatliche Beiträge

Beitragsart	Beitrag
Erwachsene	12,00 €
Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre	8,00 €
<b>nach Abs. 4</b> Familie	24,00 €
<b>nach Abs. 3</b> ermäßigte Beiträge (Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Inhaber Bielefeld-Pass)	8,00 €

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Zur Gewährung eines ermäßigten Beitrags muss ein entsprechender Nachweis (Schülerausweis, Bielefeld-Pass etc.) vorgelegt werden. Die Zahlung des ermäßigten Beitrags wird auf die Gültigkeitsdauer des Ausweises befristet. Nach Ablauf wird automatisch der reguläre Beitrag erhoben. Die Einordnung bleibt dagegen aufrechterhalten, sofern in der Geschäftsstelle vor dem Ablaufdatum erneut ein Nachweis eingereicht wird.
- (4) Eine Familie besteht aus einem Ehepaar oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einem alleinerziehenden Elternteil und einem oder mehreren minderjährigen Kindern, die alle dieselbe Adresse haben und bei denen der Beitrag von einem Konto abgebucht wird. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied ab Beginn des neuen Quartals als eigenständiges Mitglied geführt.



- (5) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Umlage**

- (1) Umlagen können in einer Höhe bis zum 6-fachen des jährlichen Mindestbeitrags festgesetzt werden.

#### **§ 5 Zahlung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise jeweils am 15. des ersten Monats im Quartal fällig.
- (2) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden bei Fälligkeit ausschließlich im SEPA-Einzugsermächtigungsverfahren erhoben.
- (3) Überweisungen und Barzahlungen nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (4) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.